

Erwin Ernst Steinhammer

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.997.590

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Erwin Ernst Steinhammer

ID-Austria [#4075]

Sehr geehrter Herr Steinhammer,

zu Ihrer Anfrage vom 14. November 2025 im Zusammenhang mit der Applikation „ID Austria“ (im Folgenden: App „ID Austria“) nimmt das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu 1) und 1.1) Quellcode der App „ID Austria“

- Die Android-Binary-Datei (APK) der App „ID Austria“, aktuell in der Fassung V.5.2.0 vom 30. Oktober 2025, ist über die Webseite <https://www.id-austria.gv.at/de/hilfe/hilfe-zur-app-ida/sicherheitsvorkehrungen> bzw. direkt über den Link https://static.id-austria.gv.at/app/apk/ida_app.zip abrufbar.
- Darüber hinaus werden auf der ID-Austria-Webseite ausführliche technische Informationen zur Integration des ID-Austria-Systems über OpenID Connect (OIDC) in mobile Applikationen bereitgestellt (u. a. zu App-Domain-Associations, Redirect-URLs, Fehlercodes, Demo-Login/Custom-Tab-Integration, Testidentitäten):
<https://idaustria.gv.at/de/developer>
- Ergänzend wird auf der Plattform GitHub ein vollständiges Beispiel einer nativen Android-App mit Detektion der App „ID Austria“ sowie ein vollständiges Beispiel einer nativen Android-App mit Custom-Tab-Support für die Anmeldung am ID-Austria-System bereitgestellt: <https://github.com/a-sit-plus/eid-service-app/tree/main>.

Damit werden umfassende technische Informationen zur Funktionsweise und Integration der App „ID Austria“ zur Verfügung gestellt. Die Offenlegung des vollständigen Quellcodes der App „ID Austria“ ist jedoch aus den nachstehenden Gründen nicht möglich:

a) Kritische Infrastruktur, öffentliche Ordnung & Sicherheit (§ 6 Abs. 1 Z 4 IfG)

Der Begriff „ID Austria“ dient als praxisnahe Bezeichnung für den Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) gemäß § 2 Z 10 E-GovG. Der E-ID bildet in Verbindung mit dem rund um ihn geschaffenen System den zentralen Dreh- und Angelpunkt des E-Government in Österreich. Er ermöglicht insbesondere

- den Nachweis der eindeutigen Identität, weiterer Merkmale sowie von Vertretungsbefugnissen im Verkehr mit Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs (§ 4 Abs. 1 E-GovG) und
- die eindeutige Identifikation natürlicher Personen im elektronischen Verkehr mit Verantwortlichen des privaten Bereichs (§ 14 Abs. 1 E-GovG).

Auf Basis des E-ID stehen derzeit mehrere hundert Verantwortliche im öffentlichen und privaten Bereich (Behörden, Sozialversicherungsträger, Unternehmen etc.) sowie eine sehr hohe Zahl an digitalen Services zur Verfügung. Die monatlichen Anmeldezahlen bewegen sich im mehrfachen Millionenbereich.

Das rund um den E-ID geschaffene System einschließlich der App „ID Austria“ stellt damit eine kritische Infrastruktur der Republik Österreich gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 SPG dar.

Das österreichische „eID-System (ID Austria)“ wurde am 27. April 2022 gemäß Art. 9 Abs. 1 eIDAS-VO mit dem Sicherheitsniveau „**hoch**“ notifiziert (2022/C 173 I/01). Die Offenlegung des Quellcodes der App „ID Austria“ wäre objektiv geeignet, dieses Sicherheitsniveau in höchstem Maße zu gefährden und könnte als Sicherheitsverletzung im Sinne des Art. 10 eIDAS-VO qualifiziert werden. Eine solche Beschädigung des Sicherheitsniveaus würde zwingend sofortige, tiefgreifende und kostenintensive Anpassungen des Systems erfordern und wäre mit erheblichen Risiken für die Sicherheit des österreichischen E-Government-Systems sowie der daran teilnehmenden Bürger und Bürgerinnen verbunden.

Aus diesen Gründen ist die begehrte Informationsgewährung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 IfG nicht zulässig. § 6 Abs. 1 IfG sieht ausdrücklich vor, dass Informationen „nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen“ sind, wenn dies – wie hier – aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig ist.

b) Abwehr erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schäden (§ 6 Abs. 1 Z 6 IfG)

Eine Beschädigung des Sicherheitsniveaus des österreichischen eID-Systems wäre objektiv und konkret dazu geeignet, erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Schäden zu verursachen, insbesondere

- für die Republik Österreich (insb. Bundeskanzleramt) durch Notwendigkeit umfangreicher Systemanpassungen sowie mögliche Haftungsrisiken,
- für die an dem System beteiligten Unternehmen (insb. BRZ GmbH, A-Trust GmbH) durch Offenlegung wesentlicher technischer Details und damit verbundene Auswirkungen auf ihre Wettbewerbssituation sowie
- für Verantwortliche des öffentlichen und privaten Bereichs, die den E-ID in ihre Prozesse integriert haben.

Die Offenlegung des Quellcodes wäre zudem objektiv geeignet, ein Risiko von Ansprüchen von Inhabern geistiger Eigentumsrechte an Teilen der App (Urheber, Lizenzgeber, Patentinhaber etc.) gegen die Republik Österreich zu begründen, da die App „ID Austria“ nicht als Open-Source-Software entwickelt wurde und nicht ausschließlich im geistigen Eigentum der Republik steht. Die Klärung der Rechtsverhältnisse zur Vermeidung solcher Ansprüche und Haftungsrisiken würde eine umfassende juristische Prüfung erfordern. Ein derartiger Prüfungsprozess würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verweigerung der beantragten Information zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schäden im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 6 IfG erforderlich und verhältnismäßig. Diese Bestimmung schützt insbesondere vor einem „erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schaden“ von Organen und Gebietskörperschaften; genau ein solcher Schaden wäre bei einer Offenlegung des Quellcodes zu erwarten.

c) Schutz überwiegender berechtigter Interessen Dritter (§ 6 Abs. 1 Z 7 IfG)

Die Offenlegung des Quellcodes der App „ID Austria“ wäre weiters objektiv geeignet, überwiegende berechtigte Interessen zahlreicher Dritter zu verletzen, insbesondere

- der Inhaberinnen und Inhaber eines E-ID (Schutz personenbezogener Daten, Verhinderung von Identitätsdiebstahl und Missbrauch von E-Government-Services),
- der Verantwortlichen des öffentlichen und privaten Bereichs, die eine technische Umgebung für den E-ID eingerichtet haben (Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Wahrung des Bankgeheimnisses, Schutz vertraulicher Kundeninformationen) und

- der an der Entwicklung und am Betrieb beteiligten Unternehmen (insb. BRZ GmbH, A-Trust GmbH) im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Rechte am geistigen Eigentum.

Durch eine Offenlegung würde insbesondere digitaler Identitätsdiebstahl mit potentiell gravierenden persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen für betroffene Personen sowie die Offenlegung sensibler technischer Informationen und Geschäftsgeheimnisse mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation der beteiligten Unternehmen drohen.

Das Interesse an der Einsicht in den Quellcode der App „ID Austria“ vermag diese potentiell massiven Beeinträchtigungen der Rechte einer sehr großen Zahl Betroffener nicht zu überwiegen. Daher ist die Information gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 IfG nicht zugänglich zu machen. § 6 Abs. 1 Z 7 IfG schützt insbesondere das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und die „Rechte am geistigen Eigentum betroffener Personen“; all diese Interessen wären durch eine Offenlegung berührt.

d) Teilweise Informationsgewährung (Eventualbegehren)

Ihrem Eventualbegehren auf teilweise Zurverfügungstellung des Quellcodes kann gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 IfG nicht entsprochen werden. § 9 Abs. 2 IfG sieht zwar eine teilweise Informationsgewährung vor, „sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist“. Angesichts der technischen Struktur des Quellcodes der App „ID Austria“ wäre eine sinnvolle, sicherheitsneutrale Teiloffenlegung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Der Quellcode der App „ID Austria“ stellt ein funktional und technisch eng verflochtenes Gesamtwerk dar. Eine sinnvolle, in sich geschlossene und zugleich sicherheits- und geheimnisschutzneutrale Teiloffenlegung ist faktisch nicht möglich.

Eine hypothetische Segmentierung des Codes, die keinerlei Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Funktionen, architekturelle Entscheidungen oder geschützte technische Abläufe zuließe, würde zudem einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, der nur mit Hinzuziehung externer Fachleute möglich wäre und über das vom IfG geforderte Maß bei weitem hinausgeht.

Zu 2) Audits der Software „ID Austria“

Die App „ID Austria“ wurde keinem eigenständigen, nur auf diese Applikation bezogenen Audit unterzogen. Im Rahmen der ID Austria wurden jedoch umfassende Prüfungen insbesondere im Zusammenhang mit Datenschutz und Informationssicherheit vorgenommen.

Verwiesen wird auf den aktualisierten Bericht zur Datenschutz-Folgenabschätzung „ID Austria“, der öffentlich abrufbar ist: https://www.id-austria.gv.at/dam/jcr:040bc953-08b7-4b62-af9c-92ccfabdbcb3/DSFA-ID_Austria-20250603.pdf

Zu 3) Entwicklungskosten „ID Austria“

Die Entwicklung des heutigen E-ID-Systems (ID Austria) baut historisch auf der Funktion „Bürgerkarte“ gemäß § 4 E-GovG idF BGBl. I Nr. 10/2004 und den darauf aufbauenden Weiterentwicklungen des Systems auf. Die Kostenentwicklung ist über einen langen Zeitraum, mehrere Ausbaustufen, unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Verträge verteilt.

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG liegt eine Information im Sinne des IFG nur vor, wenn sie bereits im Wirkungsbereich des Organs vorhanden ist. Das Gesetz stellt ausdrücklich darauf ab, dass eine Information unabhängig von der Form nur erfasst ist, soweit sie bereits „vorhanden und verfügbar“ ist. Eine darüberhinausgehende Pflicht zur Erstellung neuer Aufstellungen oder Auswertungen begründet das IFG nicht. Eine konsolidierte Aufstellung der „Entwicklungskosten der ID Austria“ im von Ihnen gewünschten Sinn ist im Bundeskanzleramt nicht vorhanden und daher nicht verfügbar.

Eine entsprechende Aufbereitung würde eine umfangreiche, über Jahre zurückreichende Zusammenführung und Auswertung verschiedenster Budget- und Vertragsdaten erfordern und geht über den Anwendungsbereich des IFG hinaus.

Zu 4) Entstehungsprozess der ID Austria

Der Entstehungsprozess der ID Austria und des zugrunde liegenden E-ID-Systems lässt sich im Wesentlichen anhand der folgenden Rechtsakte nachvollziehen (Auszug):

- Novellen des E-GovG (u. a. BGBl. I Nr. 7/2008, BGBl. I Nr. 125/2009, BGBl. I Nr. 83/2013, BGBl. I Nr. 50/2016 idF BGBl. I Nr. 27/2019, BGBl. I Nr. 169/2020, BGBl. I Nr. 119/2022, BGBl. I Nr. 117/2024),
- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Registrierung und Verwendung eines Elektronischen Identitätsnachweises (E-ID-Verordnung), BGBl. II Nr. 181/2022,
- Kundmachung des Bundesministers für Inneres über das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID (BGBl. II Nr. 340/2023).

Diese Rechtsakte bilden, zusammen mit den auf ihrer Grundlage entwickelten technischen Lösungen, den normativen und organisatorischen Rahmen für die Entstehung und Weiterentwicklung der ID Austria.

Zu 5) Weitere Stellen und Unternehmungen im Entwicklungsprozess

Da sich die Entwicklung, wie dargestellt, über einen sehr langen Zeitraum erstreckt, ist im Bundeskanzleramt keine systematische, für eine unmittelbare Übermittlung geeignete Aufstellung vorhanden und verfügbar, die sämtliche im Sinn Ihrer Frage relevanten Stellen und Unternehmen über den gesamten Entwicklungszeitraum hinweg erfasst. Eine systematische Rekonstruktion über den gesamten Zeitraum hinaus wäre mit umfangreichen Recherchen und Aufbereitungsarbeiten verbunden.

Zu 6) Beraterinnen und Berater

In Bezug auf Ihre Frage, welche Beraterinnen und Berater für die „Entwicklung der ID Austria“ herangezogen wurden, ist zu beachten, dass sich die Entwicklung – wie oben dargestellt – ausgehend von der „Bürgerkarte“ über einen langen Zeitraum, unterschiedliche Projektschritte und Zuständigkeiten erstreckt.

Eine konsolidierte Information darüber, ob und welche externen Beraterinnen und Berater in allen diesen Phasen eingebunden waren, ist im Bundeskanzleramt nicht in einer Form vorhanden, die im Sinne des § 2 Abs. 1 IfG als „vorhanden und verfügbar“ anzusehen wäre. Eine systematische Rekonstruktion über den gesamten Zeitraum hinaus wäre mit umfangreichen Recherchen und Aufbereitungsarbeiten verbunden. Dabei müsste in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine beauftragte Leistung dem nicht definierten Begriff der „Beratung“ zuzuordnen ist oder ob es sich um bloße Umsetzungsleistungen handelt. Dies käme einer Neuerstellung von Informationen gleich, da die gewünschte Information nicht durch eine Abfrage in einer bestehenden Datenbank gewonnen werden kann. Daher fällt diese Anfrage nicht unter den Auskunftsanspruch nach dem IfG.

Zu 7) Weiterer Fahrplan / Weiterentwicklung

Der weitere Fahrplan für die Weiterentwicklung der ID Austria und nachfolgender Projekte steht in engem Zusammenhang mit der Umsetzung der novellierten eIDAS-Verordnung (sog. eIDAS 2.0) und der Einführung europäischer Brieftaschen für die digitale Identität (EUDI-Wallet).

Die ID Austria wird gemäß den Vorgaben der eIDAS-Verordnung weiterentwickelt. Sie ist und bleibt die Grundlage für ein künftig in Österreich umzusetzendes EUDI-Wallet. Es

handelt sich dabei nicht um eine Ablöse, sondern um eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems, um grenzüberschreitende, höchstsichere und benutzerfreundliche Anwendungen zu ermöglichen.

Der konkrete Umsetzungsrahmen ergibt sich insbesondere aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in der Fassung der eIDAS-Novelle und den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission (u.a. Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 sowie weitere DVO zu Integrität, Zertifizierung, Protokollen und Schnittstellen des EUDI-Ökosystems).

Zu 8) Leistungsvereinbarungen zur Entwicklung der ID Austria und Vorgänger-Apps

Leistungsbeziehungen im Bereich des E-ID-Systems bestehen insbesondere mit den an Entwicklung und Betrieb beteiligten Unternehmen (insb. BRZ GmbH, A-Trust GmbH). Entsprechende Vereinbarungen liegen in Form einzelner Verträge, Vertragsänderungen und Leistungsbeschreibungen über einen längeren Zeitraum und verschiedene Projektphasen hinweg vor.

Eine konsolidierte Aufstellung sämtlicher Leistungsvereinbarungen im von Ihnen intendierten Sinn ist im Bundeskanzleramt nicht „vorhanden und verfügbar“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IfG. Eine derartige Aufbereitung würde umfangreiche Recherchen und Zusammenschau verschiedener Unterlagen erfordern und ginge damit über den Informationsanspruch nach dem IfG hinaus.

Wien, am 4. Dezember 2025

Für den Bundeskanzler:



Elektronisch gefertigt

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2025-12-10T12:46:50+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.